

Die Stadt Ronneburg erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 15 Wohngebiet „Am Stadtpark“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Bereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 Wohngebiet „Am Stadtpark“. Er umfasst folgende Grundstücke der

Gemarkung Ronneburg, Flur 1, Flurstücke:

826/1; 827/1; 827/2; 827/3; 828/5 (Tf); 828/6; 828/7; 829/2 (Tf); 831/9; 831/10; 831/11; 831/12; 831/13; 831/14; 831/15; 831/16; 831/17; 832/11; 832/12; 832/13; 832/14; 832/27; 841/1;

Gemarkung Ronneburg, Flur 10, Flurstücke:

1051/1; 1051/2; 1211/6 (Tf.).

(Tf. = Teilfläche)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jedem Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 15 Wohngebiet „Am Stadtpark“ außer Kraft.

Ronneburg, den 28.08.2015


Leutloff

Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr.: 18/2015 vom 10.09.2015.